



Aktenzeichen	Datum		
	26.08.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 25	Frau Bittner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.11.2025	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
MVV-Beitritt: Einführung des Landkreispasses zur Nutzung der Monatskarte - Sozialticket			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen beschließt die Einführung des Landkreispasses. Berechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben und folgende Eigenschaften aufweisen:

- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach SGB II
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen zur Abwicklung und Ausstellung des Landkreispasses einzuleiten. Die Umsetzung soll möglichst bis zum Verbundbeitritt am 01.01.2026 erfolgen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 dem Münchner-Verkehrs und Tarifverbund bei. Da Mobilität ein Grundbedürfnis ist und es gerade für Menschen mit geringem Einkommen schwierig ist, die dafür erforderlichen Kosten aufzubringen, gibt es im MVV-Verbund ein sogenanntes Sozialticket. Es handelt sich hierbei um die Monatskarte S. Die Monatskarte S ist ein vergünstigtes Sozialticket, welches von den berechtigten Personen erworben werden kann. Dieses Ticket gilt in allen MVV-Verkehrsmitteln in den gewählten Tarifzonen.

Voraussetzung für den Erwerb der Monatskarte S ist der Besitz des sogenannten Landkreispasses. Diesen muss jeder Verbundlandkreis einführen, verwalten und an die berechtigten Personen ausgeben. Aufgabe des Landkreises ist es dabei, den Kreis der berechtigten Personen festzulegen. Mit einem Landkreispass kann anschließend die Monatskarte S durch die berechnigte Person erworben werden. Der Landkreispass wird von sämtlichen MVV-Bestandslandkreisen sowie der Landeshauptstadt München ausgegeben.

Berechtigt sind folgende Bürgerinnen und Bürger, die das 15. Lebensjahr vollendet und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben:

- Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach SGB II
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten

Das Sozialticket besteht aus dem Landkreispass und einer Zeitkarte für den aktuellen Monat. Nur beides zusammen gilt als Fahrkarte im MVV-Gebiet. Die Tarife richten sich nach den ausgewählten Zonen, das Sozialticket gilt jeweils für einen Kalendermonat. Montags bis freitags zwischen 6 und 9 Uhr gilt das Sozialticket nicht, ansonsten rund um die Uhr.

Kosten für den Landkreis fallen für den Druck der Papierrohlinge des Landkreispasses an. Zudem entsteht ein personeller Aufwand für die Verwaltung und Ausstellung des Landkreispasses. Dieser ist durch das Sachgebiet 25 darstellbar.

Aus den Erfahrungen der anderen Landkreise im MVV-Verbund ist davon auszugehen, dass die jährliche Anzahl eher im unteren dreistelligen Bereich liegen wird, ist aber auch von der weiteren Entwicklung des Deutschlandtickets abhängig.

II. Sach- und Rechtslage

Mit dem Beitritt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen hat sich der Landkreis verpflichtet, auch den Landkreispass als Grundlage für die Nutzung der Monatskarte S anzubieten. Diesen muss jeder Verbundlandkreis einführen, verwalten, den Kreis der berechtigten Personen festlegen und an die berechtigten Personen ausgeben. Anschließend kann die Monatskarte S durch die berechnigte Person erworben werden. Der Landkreispass wird von sämtlichen MVV-Bestandslandkreisen sowie der Landeshauptstadt München ausgegeben.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreisausschuss ist hier vorberatend tätig, der Kreistag trifft die Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen? Ja (siehe Grund (Anlass) der Behandlung)

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt		